

BGer 9C 449/2014 vom 10. September 2014

Bundesgericht, 2014-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_449_2014

FR: TF 9C 449/2014 du 10 septembre 2014

IT: TF 9C 449/2014 del 10 settembre 2014

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Diese Voraussetzungen hat die Beschwerde führende Person genau darzulegen. Es genügt nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356; zur Publ. vorgesehenes Urteil 9C_492/2013 vom 2. Juli 2014 E. 1.3).

E. 2.1

Das kantonale Gericht erwog, mit der Diagnose einer dissoziativen Störung liege ein unklares Beschwerdebild vor. Mangels Erfüllung der einschlägigen Beurteilungskriterien sei es der Versicherten zumutbar, die Störung zu überwinden. In einer angepassten Tätigkeit sei sie uneingeschränkt arbeitsfähig, weshalb ihr zu Recht keine Rente zugesprochen worden sei.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin rügt, zwischen den Vorbescheiden vom 18. Juli 2011 (mit dem ihr eine ganze Rente in Aussicht gestellt wurde) und vom 25. März 2013 (welcher von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit ausging und gemäss dem am 10. September 2013 verfügt wurde) hätten sich die Verhältnisse nicht verändert. Das Vorgehen der IV-Stelle sei unhaltbar. Des weiteren sei das Gutachten des Dr. med. E. _____ vom 3. August 2012 nicht beweistauglich. Es sei auf die Beurteilung des RAD vom 10. August 2012 abzustellen, in welchem die Mängel des Gutachtens E. _____ aufgezeigt und ihre vollständige Arbeitsunfähigkeit nachvollziehbar begründet werde. Jedenfalls wäre angesichts der Diskrepanzen ein neutrales Gutachten einzuholen gewesen.

E. 3

Die Vorinstanz hat richtigerweise nicht beanstandet, dass die IV-Stelle, nachdem die Pensionskasse gegen den ersten Vorbescheid vom 18. Juli 2011 Einwände erhoben hatte, ein weiteres Gutachten in Auftrag gab und gestützt darauf - entgegen dem ersten Vorbescheid (mit welchem eine ganze Rente in Aussicht gestellt worden war) - einen zweiten, leistungsabweisenden Vorbescheid erliess. Ob sich die Verhältnisse zwischen den

beiden Vorbescheiden geändert haben, spielt keine Rolle. Das Vorbescheidverfahren entspricht einer institutionalisierten Form des Gehörsanspruch, dessen Zweck darin besteht, eine unkomplizierte Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen, den Parteien ein rechtzeitiges Vorschlagsrecht für weitere Beweismassnahmen einzuräumen und dadurch die Akzeptanz des Entscheids zu verbessern (vgl. BGE 134 V 97 E. 2.7 S. 106). Der Vorbescheid entspricht in diesem Sinn einer "Vorwarnung", welche die nachfolgende Verfügung nicht präjudiziert.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt zu Recht nicht, dass das kantonale Gericht die dissoziative Störung als unklares Beschwerdebild bezeichnet und nach den einschlägigen Überwindbarkeitskriterien geprüft hat (vgl. Urteil 8C_195/2014 vom 12. Juni 2014 E. 4.2 mit Hinweisen). Sie beschränkt sich in weiten Teilen auf die Wiederholung der Rüge, zwischen dem Gutachten E. _____ und den übrigen medizinischen Beurteilungen bestehe ein "vollständiger Widerspruch". Inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung willkürlich sein soll, legt sie überhaupt nicht dar und es ergeben sich auch aus den Akten keine diesbezüglichen Anhaltspunkte. Das kantonale Gericht begründete ausführlich und nachvollziehbar, weshalb auf die Einschätzung der Dr. med. G. _____ nicht abgestellt werden könne, wonach die Versicherte vollständig arbeitsunfähig sei. Es wies insbesondere zutreffend darauf hin, dass Dr. med. G. _____ - im Unterschied zum RAD-Arzt Dr. med. I. _____ - die Arbeitsfähigkeit nicht anhand der einschlägigen Überwindbarkeitskriterien (BGE 130 V 352 E. 2.2.3 S. 354 f.) prüfte, obwohl sie ebenfalls von einer dissoziativen Störung ausging. Bei dieser Ausgangslage hätte die Beschwerdeführerin eine Bundesrechtswidrigkeit des vorinstanzlichen Entscheides nur dartun können, wenn das kantonale Gericht die Überwindbarkeitskriterien mangelhaft geprüft und daher die vermutungsweise zumutbare Willensanstrengung zur Schmerzüberwindung zu Unrecht verneint hätte (vgl. z.B. Urteil 8C_839/2011 vom 11. Januar 2012 E. 6.2). Die Beschwerde enthält indes keinerlei diesbezügliche Vorbringen und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die vorinstanzliche Umsetzung der Schmerzrechtsprechung fehlerhaft sein sollte. Schliesslich wird eine gesundheitliche Verschlechterung, wie sie von Dr. med. G. _____ namentlich gestützt auf die Schilderungen der Versicherten und ihrer Tochter gegenüber den Fachpersonen der Stiftung C. _____ festgehalten wurde, in den übrigen Akten nicht dokumentiert. Im Gegenteil hielt Dr. med. K. _____, Spezialarzt Neurologie, am 25. März 2011 klar fest, es sei keine Änderung des Gesundheitszustandes zu verzeichnen. Für weitere Abklärungen bestand keine Veranlassung, nachdem die Diagnosen nicht strittig sind und die vorinstanzliche Prüfung der Überwindbarkeitskriterien - zu Recht - nicht gerügt wurde.

E. 5

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens sind von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).